

Weisung 202312018 vom 22.12.2023 – Aktualisierung FW Arbeitslosengeld und FW Antragspflichtversicherung, Rechengröße 2024 und weitere Änderungen

Laufende Nummer: 202312018

Geschäftszeichen: FGL31 – 75027 / 75028a / 75146 / 75151 / 75153 / 75159 / 75162 /
75341 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4 / 7314

Gültig ab: 22.12.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen](#)
- [Weisung 202312001 vom 01.12.2023 – Aktualisierung FW ALG § 141 und Anhang 2 - § 312 SGB III](#)

Zusammenfassung

Gesetzesänderungen und weitere Änderungen erfordern eine Aktualisierung der Fachlichen Weisungen zum Arbeitslosengeld (FW Alg), zur Arbeitslosenversicherung (FW Alv) und zur Antragspflichtversicherung (FW APV). Die Rechengrößen der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2024 werden bekanntgegeben. Weitere Änderungen: Geringfügigkeitsgrenze / Übergangsbereich.

1. Ausgangssituation

1.1. Änderungen zu § 28 a SGB III - APV

1.1.1 Elektronischer Abruf von Versicherungsnachweisen

Durch die Möglichkeit des elektronischen Abrufes von Bescheinigungen über Zeiten von Entgeltersatzleistungen von den gesetzlichen Krankenkassen ab 01.01.2023 und von Bescheinigungen über Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer medizinischen Rehabilitationsmaßnahme, des Bezuges von Übergangsgeld wegen einer Maßnahme zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben oder über volle Erwerbsminderungsrente von der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.07.2023 entfällt für diese Leistungen der Nachweis im Papierformat.

1.1.2 Ergänzung der Wissensdatenbank zu § 28a SGB III

Die Wissensdatenbank zu § 28a SGB III wurde um Informationen zum Verfahren bei der Erstattung von überzahlten Beiträgen für den Fall ergänzt, dass im Erbfall vom Nachlassgericht keine Erben ermittelt werden können.

1.2 Änderungen zur Leistungsfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

1.2.1 Dauer der Leistungsfortzahlung

Mit der [Weisung 202312001 vom 01.12.2023 – Aktualisierung FW ALG § 141 und Anhang 2 - § 312 SGB III](#) wurde in der FW zu § 141 SGB III geregelt, dass die Arbeitslosmeldung bei einer Dauer der Leistungsfortzahlung nach § 146 Abs.1 und Abs.2 SGB III von mehr als 6 Wochen (42 Kalendertage) nicht erlischt. Diese Regelung wird in die FW § 146 SGB III aufgenommen.

1.2.2 Leistungsfortzahlung bei Erkrankung des Kindes

Mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudG) wurde durch Anpassung des § 421d Absatz 3 SGB III die Leistungsfortzahlung bei Erkrankung von Kindern auch für die Kalenderjahre 2024 und 2025 ausgeweitet.

1.2.3 Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB)

Gem. § 311 SGB III entfällt ab 01.01.2024 für gesetzlich krankenversicherte Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III – abgesehen von wenigen Ausnahmen – die Verpflichtung, eine AUB bei eigener Erkrankung in Papierform einzureichen.

1.2.4 Änderungen zu Anhang 8 – Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland

Die Regelung zum Abruf der elektronischen AUB – siehe Punkt 1.2.3 – gelten auch für die Bezieherinnen und Bezieher von Alg bei Wohnsitz im grenznahen Ausland.

1.3 Rechengrößen

Mit der Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2024 werden die Rechengrößen für das Kalenderjahr 2024 neu festgelegt. Sie werden an die aktuelle Lohnentwicklung angepasst; es erfolgt eine Anhebung.

1.4. Weitere Änderungen

1.4.1 Merkblatt zur Steuerklassenwahl

Ein Steuerklassenwechsel kann sich auf die Höhe des Arbeitslosengeldes auswirken. Für die Prüfung der Auswirkungen steht das Merkblatt zur Steuerklassenwahl mit einer entsprechenden Tabelle zur Verfügung, das vom Bundesministerium der Finanzen für jedes Kalenderjahr neu veröffentlicht wird. Dieses Merkblatt kann aktuell noch nicht bereit gestellt werden.

1.4.2 Regelungen zum Doppelbesteuerungsabkommen

Die Regelungen zum Doppelbesteuerungsabkommen (FW 153.4) werden voraussichtlich bis zum Ende des ersten Quartals 2024 veröffentlicht.

Die Berechnungshilfe zur manuellen Ermittlung des Leistungsentgelts und des Leistungssatzes nach § 153 Abs. 4 für Leistungsfälle nach dem Doppelbesteuerungsabkommen steht nunmehr als BK-Vorlage 3s-153-4 (ID 38469) zur Verfügung.

1.4.3 Mindestvergütung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die Bemessung von Arbeitslosengeld nach einer außerbetrieblichen Berufsausbildung oder nach einer rehabilitationsspezifischen berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme richtet sich nach der Mindestvergütung nach § 17 Abs. 2 S. 1 BBiG. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat diese Mindestvergütung für das Jahr 2024 bekanntgegeben.

1.4.4 Mindestlohn, Geringfügigkeitsgrenze und Übergangsbereich

Durch die Vierte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns

(Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV4) steigt der gesetzliche Mindestlohn zum 01.01.2024 auf 12,41 Euro. Das hat auch Auswirkungen auf die Geringfügigkeitsgrenze und den Übergangsbereich (früher Gleitzone). Die Geringfügigkeitsgrenze steigt ab

01.01.2024 auf 538 Euro. Der Übergangsbereich geht ab 01.01.2024 von 538,01 Euro bis 2.000 Euro.

1.4.5 Sperrzeitregelung

Es ergeben sich Anpassungserfordernisse hinsichtlich arbeitsgerichtlicher Entscheidungen, eheähnlicher Gemeinschaft, Anhörung bei Aufstockern sowie der Rechtsfolgenbelehrungen.

1.4.6 Teilarbeitslosengeld

Ab der Programmversion PRV_23.02 (17.07.2023) unterstützt das IT-Verfahren ELBA beim Erkennen von potentiellen Ansprüchen auf Teilarbeitslosengeld sowie bei der Dokumentation und Bemessung.

2. Auftrag und Ziel

2.1.

Die FW Alg zu den §§ [146](#), [151](#), [153](#), [159](#), [162](#) SGB III und [Anhang 8](#), die FW Alv [§ 27 SGB III](#) und die FW APV zu [§ 28a SGB III](#) sowie die Rechengrößen für das Kalenderjahr 2024 wurden aktualisiert und stehen in der neuen Fassung im Intranet zur Verfügung.

Diese Dokumente sowie die unter Ziffer 4 genannten Dokumente sind verbindlich in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

Bis zur Bereitstellung des Merkblattes zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2024 ist zur Prüfung der Auswirkungen des Steuerklassenwechsels weiterhin das Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2023 heranzuziehen. Mit E-Mail-Information wird bekannt gegeben, ab wann das neue Merkblatt genutzt werden kann.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services Arbeitslosengeld Plus, Teams Arbeitsvermittlung und Kundenportal beachten die FW Alg zu §§ [146](#), [151](#), [153](#), [159](#), [162](#) SGB III und [Anhang 8](#), die FW Alv [§ 27 SGB III](#) und die FW APV zu [§ 28a SGB III](#) in der aktuell gültigen Fassung. Das Kundenportal beachtet bei Kundenanfragen die aktualisierten Arbeitsmittel (GLF EZ, GLF SC, FAQ Kundenportal)

4. Info

Zudem wurden aufgrund der unter den Ziffern 2.1 aufgeführten Änderungen folgende Dokumente aktualisiert und sind im Intranet abrufbar.

- [Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung](#)
- Tabelle zu Rechengrößen 2024
- Hinweise für die Beschäftigung von ausländischen Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
- Arbeitshilfe zur Erstattung von zu Unrecht entrichteten Beiträgen
- Arbeitshilfe versicherungsrechtliche Beurteilung
- Hinweisblatt Häufig gestellte Fragen zum Übergangsbereich
- Hinweisblatt Häufig gestellte Fragen zu geringfügigen Beschäftigungen

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift